

Satzung



I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Freunde der Stadtbücherei Pfullingen e. V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen.

§3 Zweck

- (I) Zielsetzung des Vereins ist es, die im Grundgesetz garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit aller Bürger und insbesondere das in der Landesverfassung – Baden-Württemberg verankerte Recht junger Menschen auf Erziehung und Ausbildung in jeder Weise zu unterstützen.
- (II) Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung der Stadtbücherei Pfullingen auf allen Ebenen.
- (III) Dazu gehören unter anderem
 - Darstellung der Bibliotheksarbeit in der Öffentlichkeit und in den Medien
 - Organisation und Mithilfe bei Veranstaltungen und Ausstellungen in Zusammenarbeit mit der Stadtbücherei Pfullingen
 - Mithilfe bei der Organisation der Stadtbücherei Pfullingen und deren technischer Einrichtung
 - Sammlung von Spenden und Förderbeiträgen und Gewinnung von Sponsoren für die Stadtbücherei Pfullingen

§4 Gemeinnützigkeit

- (I) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (III) Es darf überhaupt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

§5 Erwerb

- (I) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Minderjährige brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (II) Der Beitretende unterschreibt eine Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§6 Rechte des Mitglieds

- (I) Das Mitglied hat sämtliche demokratische Rechte innerhalb der satzungsgemäßen Organe des Vereins.
- (II) Diese werden vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

§7 Pflichten des Mitglieds

- (I) Das Mitglied hat den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (II) Dazu gehört auch die regelmäßige Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages, in der Regel durch Abbuchungsermächtigung bei der zuständigen Bank.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft erlöscht durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins.
- (II) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären. Diese Erklärung muss bis spätestens am 16. November dieses Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (III) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Dazu gehören u. a. vereinsschädliches Verhalten und Nichtzahlung der Beiträge trotz Anmahnung.
 - a) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben.
 - b) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftliche Einwendungen erheben, über deren Berechtigung die Mitgliederversammlung entscheidet, bis dahin hat das Mitglied die bisherigen Rechte und Pflichten.

III. Organe des Vereins

§9 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (II) Sie tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand, welcher hierbei eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einhalten und die Tagesordnung bekannt geben muss. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (III) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand oder ein Vertreter über die Lage zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
- (IV) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig
 - a) zur Entlastung des Vorstandes,
 - b) zu Wahlen von Vorstand, Beiräten und Kassenprüfern,
 - c) zur Entscheidung über Einwendungen gegen den Vereinsausschluss,
 - d) zur Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (V) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen bei keiner Abstimmung.
- (VI) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand (z. B. durch Akklamation, durch Handzeichen, durch geheime schriftliche Abstimmung), wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- (VII) Ein Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Schriftführer.
- (II) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (III) Der Vorstandsvorsitzende allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (IV) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen zählen nichts. Bei Stimmengleichheit gilt §9 Absatz V.
- (V) Geschäft der laufenden Verwaltung kann der Vorstandsvorsitzende selbstständig erledigen.
- (VI) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (VII) Notwendige Auslagen sind dem Vorstandsmitglied zu ersetzen, bei dem sie angefallen sind.

§11 Beirat

- (I) Der Verein hat einen Beirat, dessen Größe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (II) Die Beiratsmitglieder unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.
- (III) Sie sind vom Vorstand nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (IV) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

IV. Vermögensverwaltung

§12 Geschäftsjahr

- (I) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Einnahmen

- (I) Der Verein strebt unter anderem folgende Einnahmen an:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Sach- und Geldspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) sonstige Einnahmen durch Veranstaltungen,
 - d) Geldzuwendungen von öffentlichen Einrichtungen.
- (II) Soweit es die Steuergesetze erlauben, werden auf Verlangen Spendenquittungen erteilt.
- (III) Alle Einnahmen sind nur im Rahmen des Vereinszweckes verwendbar.

§14 Schlussbestimmungen

- (I) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pfullingen, die das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
- (II) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.11.1998 beschlossen.